

Markt- und Veranstaltungshalle Simmental Arena Zweisimmen

Internet: www.simmentalarena.ch
Kontakt: E-Mail: simmentalarena@zweisimmen.ch
Tel: 033 729 88 60



Betriebsreglement

mit Verordnung

- Hausordnung
- Tarifordnung
- Inventarlisten

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen gestützt auf

- Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998, Art. 50
- Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 5. Dez. 2008, Art. 4 Abs. 1 c und Art. 18 Abs. 1 g
- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. Nov. 1992, Art. 24
- eidg. Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995
- Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMV) vom 21. Sept. 1994
- eidg. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966
- eidg. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995

beschliesst dieses:

Betriebsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen für die Markt- und Veranstaltungshalle Simmental Arena

A. Eigentumsverhältnisse

Eigentümerschaft

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Zweisimmen ist Eigentümerin der Markt- und Veranstaltungshalle (MVH) Simmental Arena und erlässt zur Regelung des Betriebes dieses Reglement.

Gemeinde-Inventar

Art. 2 Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes und der ortsfesten Anlagen sowie Einrichtungen. Die Inventarliste liegt der Verordnung zum Betriebsreglement als Anhang bei.

Betriebs-Inventar

[Änd. 26.11.2019](#)

Art. 3 Die Markthallen Genossenschaft Zweisimmen (MHG) ist Eigentümerin der Einrichtungen für landwirtschaftliche Anlässe (Viehvermarktung, Punktierungen, Schauen, Ausstellungen) in und ausserhalb der MVH sowie des Gross-Inventars (Restaurant, Küche). Die Inventarliste liegt der Verordnung zum Betriebsreglement als Anhang bei. Sie hat das gesamte Inventar nach Inbetriebnahme der MVH der Eigentümerin übergeben.

B. Allgemeines

Verwendung der MVH

Art. 4 Die MVH dient in erster Linie der Viehvermarktung (Gross-, Kleinviehmärkte/-schauen, Schlachtviehmärkte, Viehauktionen, etc.). Ausserdem dient sie zur Durchführung von Events, Anlässen, Theater- und Konzertanlässen, Vorträgen und Versammlungen, etc. für einheimische und/oder auswärtige privat- und/oder öffentlich-rechtliche Veranstalter.

Betriebskommission

[Änd. 26.11.2019](#)

Art. 5 Betrieb und Aufsicht über die MVH wird durch die Betriebskommission Simmental Arena (BK Simmental Arena) – als ständige Kommission, mit 5 - 7 Mitgliedern wahrgenommen. Anhang I regelt die Zusammensetzung und Kompetenzen.

Terminierung von Anlässen

[Änd. 26.11.2019](#)

Art 6 Landwirtschaftliche Tiermärkte und -schauen sowie alle anderen Anlässe in der Markt- und Veranstaltungshalle sind

	rechtzeitig mit dem Sekretariat der BK-Simmental Arena zu terminieren.
Hauswart	Art. 7 Die direkte Aufsicht über die Lokalitäten, Einrichtungen und Aussenanlagen der MVH werden einem Hauswart übertragen, dessen Rechte und Pflichten in einem Pflichtenheft festgehalten sind.
Gastwirtschaftsbetrieb Änd. 26.11.2019	Art. 8 Der Gastwirtschaftsbetrieb in der MVH Zweisimmen kann durch die BK an einen Pächter verpachtet werden. Ein GastroSuisse Mietvertrag mit Zusatzvereinbarung regelt den Betrieb.
Rauchfrei	Art. 9 Das Rauchen in der MVH und sämtlichen Neben- und Gastwirtschaftsräumen ist verboten.
Aufsichtsperson	Art. 10 Für alle Anlässe ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bezeichnen.
Abstellen von Fahrzeugen	Art. 11 Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen, resp. zugewiesenen Plätzen abzustellen.
Bedienen von Einrichtungen Änd. 26.11.2019	Art. 12 Die Bedienung von Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, Bühneneinrichtungen, Beleuchtung und Lautsprecheranlage hat in Absprache mit dem Abwart zu erfolgen.
Haftung bei Beschädigungen	Art. 13 Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Inventar haften die Verursacher.
Haftungsausschluss	Art.14 Die Einwohnergemeinde Zweisimmen als Eigentümerin schliesst jegliche Haftung für Unfälle/Sachschäden und Verluste durch: - unsachgemässe Benutzung der Einrichtung - übermässigem Alkohol- und/oder Rauschmittelkonsum - Verlust von Gegenständen durch Diebstahl gegenüber Veranstaltern und Besuchern von Anlässen aus.
C. Schlussbestimmungen	
Verordnung	Art. 15 Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung mit Hausordnung, Tarifordnung und Inventarlisten.
Strafbestimmungen	Art. 16 Werden die Bestimmungen dieses Betriebsreglements nicht eingehalten, können Fehlbare mit Bussen bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse insbesondere in Bezug auf landwirtschaftlichen die Tiermärkte und -schauen.
Rechtspflege	Art. 17 Gegen Verfügungen des Gemeinderates nach diesem Betriebsreglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleiben die Rechtswege für privat-, resp. zivilrechtliche Streitigkeiten.

Genehmigung und
Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2017 genehmigt und ab 10. Okt. 2017 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates .
der Einwohnergemeinde Zweisimmen
Präsidentin: Sekretär:

B. Zeller

U. Mathys

Depositionszeugnis

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 18, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum. Dieses wurde am 07. Sept. 2017 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht. Innert der Auflagefrist vom 7. Sept. bis 9. Okt. 2017 wurde das Referendum nicht ergriffen. Das Reglement ist per 10. Okt. 2017 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Die Änderungen vom 26.12.2019 unterliegen gemäss Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 18, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum. Dieses wurde am 28.11.2019 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht. Innert der Auflagefrist vom 05.12.2019 bis 07.01.2020 wurde das Referendum nicht ergriffen. Die Änderungen zum Reglement sind per 07.01.2020 in Rechtskraft erwachsen.

3770 Zweisimmen, 09.01.2020

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys

- **Anhang I** Betriebskommission Markt- und Veranstaltungshalle

Änd. 26.11.2019

Anhang I

Betriebskommission Markt- und Veranstaltungshalle BK-MVH

Mitgliederzahl:	5 - 7
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Vertreter Gemeinderat 1 Vertreter Ortsvereine 1 Vertreter Landwirtschaft 1 Vertreter Feuerwehr 1 Verwaltungsangestellter Bereich Volkswirtschaft
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Ressort Volkswirtschaft
Entscheidungsbefugnisse/Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- gemäss Betriebsreglement Markt-und Veranstaltungshalle- Antragstellung an Gemeinderat betreffend Änderungen Reglement und Verordnung- Überwachung Betrieb und Unterhalt der Markt- und Veranstaltungshalle- Koordination Hallenbelegung, Mietverträge, Schliessplan- Vorgesetzte Stelle Verwaltungsangestellter Bereich Volkswirtschaft soweit Belegungsplan und Hallenvermietung betreffend- Vorgesetzte Stelle Hauswart- Verpachtung/Vermietung Gastwirtschaftsbetrieb
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten, Aufgabenstelle 8130
Unterschrift:	Präsident und Sekretariat
Sekretariat:	Verwaltungsangestellter Bereich Volkswirtschaft
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">- keine Amtszeitbeschränkung- die Kommission konstituiert sich selbst und bezeichnet den Präsidenten

Änd. 26.11.2019

Verordnung zum Betriebsreglement für die Markt- und Veranstaltungshalle (MVH) Simmental Arena, Zweisimmen



Hausordnung (Beilage zum Mietvertrag)

Der Gemeinderat von Zweisimmen erlässt gestützt auf das Betriebsreglement für die Markt- und Veranstaltungshalle folgende Hausordnung mit Tarifordnung:

	Eigentumsverhältnisse
Eigentümerschaft	1. Die Einwohnergemeinde Zweisimmen ist Eigentümerin der Markt- und Veranstaltungshalle Simmental Arena und erlässt die folgende Hausordnung.
Hallen-Inventar Gemeinde	2. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes und der ortsfesten Anlagen, Einrichtungen, Anbindvorrichtungen für Vieh sowie Gross- und Kleininventar des Restaurants.
Gastwirtschaftsbetrieb	3. Der Gastwirtschaftsbetrieb in der Simmental Arena kann durch die Betriebskommission an einen Pächter verpachtet werden. Ein Pachtvertrag regelt den Betrieb.
Betriebskommission	4. Die Betriebskommission (BK) der Simmental Arena regelt den ordentlichen Betrieb, insbesondere Hallenbelegung, Mietverträge mit Veranstaltern, Werbung, Schliessplan, etc.
	Allgemeines
Verwendungszweck	5. Die Simmental Arena dient in erster Linie der Organisation von landwirtschaftlichen Anlässen (Gross-, Kleinviehmärkte/-schauen, Viehvermarktungen, Viehauktionen, etc.). Im Weiteren dient sie zur Durchführung von Events wie Theater und Konzerten, Vorträgen und Versammlungen, Ausstellungen, Feste und Feiern jeglicher Art für einheimische und/oder auswärtige privat- und/oder öffentlich-rechtliche Veranstalter.
Vereine	Vereine haben die Möglichkeit, die Halle zu günstigen Konditionen für ihr Vereinstraining zu mieten. Versicherung und Haftung werden gemäss Pkt. 15. geregelt. Für Turniere und Veranstaltungen, welche das Vereinstraining nicht betreffen, muss die Halle gemäss Tarifverordnung gemietet werden. Sollte während der durch den Verein gemieteten Zeit für das Vereinstraining ein Event in der Halle stattfinden, hat dieser Vorrang. Dem Verein wird dies bei der Reservation mitgeteilt.
Abstellen von Fahrzeugen	6. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen, resp. zugewiesenen Plätzen abzustellen.
Hauswart	7. Die direkte Aufsicht über Lokalitäten, Einrichtungen und Aussenanlagen der Markt- und Veranstaltungshalle ist einem Hauswart übertragen. Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Dem Hauswart ist während des ganzen Anlasses, sowie bei den Aufbau- und Abbauarbeiten jederzeit der Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.
Werbung	8. Die angebrachten, fixen Werbetafeln im Innenbereich der Halle dürfen durch die Veranstalter nicht verdeckt, abmontiert oder mit eigener Werbung überdeckt werden. Die fixen Werbeflächen müssen für alle Gäste bei jedem Event gut sichtbar bleiben. Eventwerbung kann am Geländer Galerie angebracht werden.
Rauchfrei	9. Das Rauchen in der Simmental Arena sowie in sämtlichen Neben- und Gastwirtschaftsräumen ist verboten.

Aufsichtspersonen Anlässe	10. Für alle Anlässe ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bezeichnen. Für Grossanlässe ab 300 Personen ist durch den Veranstalter zwingend ein Sicherheitsdienst zur Sicherstellung der Ordnung einzusetzen. Werden Räume der Feuerwehr zugemietet, muss eine Aufsichtsperson vor Ort sein.
	Infrastruktur
Allgemein	11. Bei der Montage der hauseigenen Infrastruktur ist der Hauswart immer zugegen.
Bedienen von Einrichtungen	12. An den technischen Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, Bühne, Beleuchtung und Beschallung darf nur in Absprache mit dem Hauswart manipuliert werden. Bei allfälliger Veränderung der Programmierung derselben, wird die Rückführung mit Kostenfolge für den Verursacher ausgeführt.
Bestuhlung	Die Arena und das Restaurant verfügen zusammen über 102 Tische der Grösse 80 x 180 cm und 552 Stühle. Für die Galerie stehen 36 Tische der Grösse 60 x 180 cm und 250 Stühle zur Verfügung.
Bühne	Die Bühne ist in verschiedenen Grössen montierbar. Bei Montage und Demontage ist der Hauswart mit Stapler zugegen und leitet die Arbeiten. Die Bühne wird, sofern mind. vier Helfer von Seiten MieterIn gestellt werden, pauschal inkl. Stapler mit Fr. 250.00 zuzüglich der Stunden des Hauswarts gemäss Tarifordnung der Vermieterin verrechnet. Werden keine Helfer von Seiten MieterIn gestellt, werden Montage und Demontage im Aufwand gemäss Tarifordnung verrechnet.
Einrichten	Das Einrichten der Infrastruktur erfolgt durch den Veranstalter, wenn im Mietvertrag keine andere Abmachung getroffen wurde.
Einweggeschirr	13. In der Simmental Arena darf nur unzerbrechliches Einweggeschirr verwendet werden (siehe kantonale Vorschriften).
Heizung	14. Das Heizen der Halle erfolgt bei Bedarf. Die Heizung kann im Mietvertrag (Kosten siehe Tarifblatt) reserviert werden. Bis zwei Tage vor dem Event kann die Heizung ohne Kostenfolge beim Hauswart abbestellt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten, auch wenn diese nicht in Betrieb genommen wurde, verrechnet.
Landwirtschaft	15. Montiert der Mieter die hauseigene Anbindvorrichtung für Vieh, ist der Hauswart immer zugegen und wird mit dem im Vertrag angegebenen Tarif der Vermieterin verrechnet. Das Anbringen von Fixationen für Einrichtungen oder Anbindvorrichtungen entlang der Wände ist untersagt. Die Einstreu für landwirtschaftliche Anlässe bringt der Veranstalter selber mit und entsorgt diese vorschriftsgemäss.
Reinigung	16. Alle gemieteten Räumlichkeiten werden für die Dauer der Miete durch den Mieter gereinigt und unterhalten (Toiletten, Küche, Aussenplatz inkl. Aschenbecher etc.). Simmental Arena und Aussenplatz müssen besenrein an den Hauswart übergeben werden. Toilettenanlage und Restaurant müssen gereinigt dem Pächter des Restaurants übergeben werden. Allfällige Kosten für Nachreinigung werden durch die Vermieterin in Rechnung gestellt.
Reinigungswasser/Abfall	Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Muss die Simmental Arena oder der Aussenplatz zusätzlich mit Wasser gereinigt werden, wird eine Entsorgungsgebühr für die Gülle verrechnet.
Schlüssel	17. Mieter/Veranstalter, welche gegen Unterschrift Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt werden und nur zweckentsprechend, während den bewilligten Zeiten, benutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder nachgemacht werden. Bei Verlust

hat der Empfänger für den Ersatz, sowie für eine allenfalls nötige Änderung der Schlösser aufzukommen.

Gastroräume/ Feuerwehrräume

Küche mit Restaurant

18. Die Benutzung der Küche mit Restaurant ist nur in Zusammenarbeit mit dem Pächter des Restaurants möglich. Die Kosten/Entlöhnung für die Miete von Küche mit Restaurant und der Mitarbeit des Pächters betragen eine Tagespauschale und 5% des Umsatzes aus Essen und Getränken.

Kücheninfrastruktur

Für die Infrastruktur wie Küchengeräte, Geschirr, Besteck und Gläser ist der Pächter des Restaurants Arena zuständig. Das Material ist im Mietpreis der Küche inbegriffen.

Küchenzelt

Wird auf eine Zusammenarbeit mit dem Pächter des Restaurants verzichtet, ist das Stellen eines Küchenzeltes auf dem Vorplatz der Simmental Arena erlaubt. Standort muss mit dem Hauswart definiert werden..

Restaurant (ohne Küche)

Das Restaurant (ohne Küche) kann für einen Event gemietet werden (siehe Tarifordnung).

Feuerwehrräume

19. Es können im angrenzenden Feuerwehrgebäude Räume als Garde-roben zugemietet werden (siehe Tarifordnung).

Bewilligungen

Bewilligungen/Vorschriften/Haftung

20. Für öffentliche Veranstaltungen muss bei der Gemeindeverwaltung Zweisimmen eine Eingabe gemacht werden. Die Beantragung von Festbewilligungen ist Sache des Mieters/Veranstalters. Es gelten die Vorschriften für Veranstaltungen des Kantons Bern zu beachten.

Feuerschutz

21. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es untersagt, gas-, benzin- oder dieselbetriebene Heizaggregate im Innern der Halle aufzustellen. Jegliches Aufstellen und Betreiben von Grill- oder Kochstellen in der Halle ist untersagt. Massgebend sind die Richtlinien über die feuerpolizeilichen Vorkehrungen bei öffentlichen Anlässen mit grosser Personenbelegung der Bauverwaltung Zweisimmen. Die Notausgänge sind freizuhalten. Die Beschilderung derselben darf nicht verdeckt werden (siehe Planbeilage).

Haftung bei Schäden

22. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Inventar haftet der Veranstalter. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Veranstalter haften für Schäden, sofern der Verursacher nicht ermittelt werden kann. Der Mieter/Veranstalter schliesst eine Haftpflichtversicherung für seinen Anlass ab. Die aktuelle Prämienrechnung ist dem Mietvertrag beizulegen.

Haftungsausschluss

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen als Vermieterin schliesst jegliche Haftung für Unfälle/Sachschäden und Verluste durch:
- unsachgemässer Benutzung der Einrichtung
- übermässigem Alkohol- und/oder Rauschmittelkonsum
- Verlust von Gegenständen durch Diebstahl gegenüber Benutzern, Veranstalter und Besuchern von Anlässen aus.

Abrechnung

Mietkosten

23. Als Basis für die Abrechnung dient der erstellte Mietvertrag mit Tarifordnung.

Umsatzabgabe

Damit die Mietkosten für alle Mieter so niedrig wie möglich gehalten werden können. Unterliegen die Einnahmen von Festwirtschaften (Essen und Getränke) einer Umsatzabgabe von 10%. Werden an einem Anlass Essen und Getränke bei einem externen Caterer (Dritten) bezogen, so unterliegt die Lieferrechnung einer Abgabe von 10% (analog Zapfengeld). Die Umsatzabrechnung der Veranstaltung ist innert 30 Tagen nach Ende derselben der Vermieterin (Gemeinde) vorzulegen. Ausgenommen sind Feste und Feiern von Privatpersonen (Geburtstag, Hochzeit etc.).

Wird die Festwirtschaft durch den Pächter des Restaurants betrieben, unterliegen seine Einnahmen der Umsatzabgabe von 10%. In diesem Fall entfallen für den Veranstalter die Kosten für Küche und Restaurant.

Zahlungsmodalitäten

24. Der Mietpreis ist innert 30 Tage nach Rechnungsstellung der Vermieterin zahlbar.

Absage

Schlussbestimmungen

25. Für Reservationen, welche bis 45 Tage vor der Veranstaltung sistiert werden, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 250.00 verrechnet.

Für Reservationen welche später als 45 Tage vor der Veranstaltung sistiert werden, werden 80% der Mietkosten gemäss Mietvertrag verrechnet.

Strafbestimmungen

26. Werden die Bestimmungen dieser Haus- und Betriebsordnung nicht eingehalten, können Fehlbare mit Bussen bis Fr. 2'000.00 bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse. Vorbehalten bleiben die Rechtswege für privat-, resp. zivilrechtliche Streitigkeiten.

Tarifordnung

Markt- und Veranstaltungshalle Simmental Arena

	1 Tag	2 Tag	3 Tag.	4 Tag	5 Tag	Folgende	Bemerkungen
Grundmiete Halle (ohne Festwirtschaft)	1100	1800	2400	3000	3500	500	
Grundmiete Halle (Festwirtschaft in Zusammenarbeit mit Pächter Restaurant)	1100	1800	2400	3000	3500	500	
Grundmiete Halle (Festwirtschaft ohne Zusammenarbeit mit Pächter Restaurant)	1600	2400	3000	3600	4100	500	
Einrichtungs-/Aufräumtage	500						Pro Tag

Zuschläge:							
Küche/Restaurant (Zusammenarbeit mit Pächter Restaurant)	500	600	700	800	900	100	Zuzüglich 5% Umsatzabgabe aus Festwirtschaft an Pächter Restaurant.
Restaurant (ohne Küche)	400	500	600	700	800	100	
Festwirtschaft (durch Mieterorganisiert)	Umsatzabgabe auf Konsumation (Essen und Getränke) 10% wird von Vermieterin (Gemeinde) verrechnet. Siehe Pkt. 18 / Mietvertrag.						
Bühne (Holz) inkl. Stapler (ohne Hauswart)	250.00						4 Personen zur Mithilfe Auf- und Abbau
Tischgarnitur (1 Tisch mit 6 Stühlen)	12.00	14.00	16.00	18.00	20.00	2.00	Pro Garnitur nicht aufgestellt In Zusammenarbeit mit Pächter Restaurant entfallen diese Kosten.
Stühle = 1 Stuhl	1.00						Pro Tag
Lautsprecheranlage	300.00	350.00	400.00	450.00	500.00	50.00	
Beamer	50.00						Pro Tag
Kamera zu Beamer	50.00						Pro Tag
Heizung	350.00	400.00	450.00	500.00	550.00	50.00	2Tage vor kostenlose Zu- bzw. Absage
ÖL							Nach Verbrauch
Strom, Wasser	25.00						1Tag pauschal/Nachverbrauch
Gedeck							Veranstalter/Caterer/Mieter
Abfall							Veranstalter/Caterer/Mieter
Entsorgungsgebühr Wasser	100.00						Reinigung Halle mit Wasser
Hauswart	48.00/St d.	Vorbereitung / Reinigung, Auf- und Abbau Bühne, Montage und Demontage Anbindvorrichtung. Siehe Detailangaben Mietvertrag.					
Reinigungsmaschine	pro Std.	Tarif je nach Maschine					

Vergünstigungen auf Grundpreis Halle:	
Vereine, Privatpersonen mit Steuersitz Zweisimmen Firmen mit Steuersitz oder Filialen in Zweisimmen	50%
Landwirtschaftliche Anlässe (Nutztiere, Kleintiere) Bestandeschauen, Viehausstellungen, Viehmärkte	50%
Viehvermarktungen Gemäss spez. Vereinbarung mit Gemeinde	50%
Gemeinnützige Organisationen	Auf Anfrage

Sondernutzung:	
Einheimische Vereine 2 Std. / Woche / Jahr	700.00
Vorplatz für nicht kommerzielle landwirtschaftliche Nutzung (zwingende Zusammenarbeit mit Restaurant Arena)	Gratis Reinigung und Abfallentsorgung / Einstreu und Entsorgung zu Lasten des Veranstalters. Bei Gratisnutzung ist es untersagt, Zelte und Marktstände zur kommerziellen Nutzung aufzustellen.
Absagen	Siehe Mietvertrag Pkt. 20.

Über nicht geltende oder nicht vorhandene Nutzungsoptionen entscheiden die Betriebskommission oder der Gemeinderat auf Anfrage hin.

Die vorliegende Verordnung wird vom Gemeinderat zusammen mit zum Betriebsreglement für die Markt- und Veranstaltungshalle per 10. Okt. 2017 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen zu dieser Verordnung werden vom Gemeinderat am 26.11.2019 genehmigt.

Namens des Gemeinderates
der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsidentin:

Sekretär:

B. Zeller

U. Mathys

Anhang zur Verordnung

Inventarlisten für die Markt- und Veranstaltungshalle

- Inventarliste Viehvermarktung MHG
- Inventarliste Halleneinrichtung Gemeinde